

Rückmeldung

Hiermit zeige ich die Einbindung meiner Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation für nachfolgendes Grundstück an:

Ort:..... , Straße: Haus - Nr.:.....

Name Eigentümer:

Flurstück Nr.: der Gemarkung

Abwasseranschluss fertig gestellt am:

Trinkwasserzähler – Nr.: Zählergröße:

Trinkwasserverbrauch des Vorjahres: Anzahl gemeldete Personen

Trinkwasserzählerstand zum Tag der Fertigstellung: m³

Für Terminvereinbarungen bin ich tagsüber unter der Tel.-Nr.: erreichbar.

Ort/Datum Unterschrift.....

Hinweis!

Bei fehlender Rückmeldung binnen 2 Wochen **nach Fristablauf** zur Einbindung in den öffentl. SWK fallen gemäß Verwaltungskostensatzung des AZV „Elbe-Floßkanal“ – Kosten in Höhe von 10,00 EUR an.

Erklärung des Grundstückseigentümers:

a. In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes "Elbe-Floßkanal" wird nur das der öffentlichen Wasserversorgung entnommene und durch häuslichen Gebrauch verunreinigtes Wasser (häusliches Abwasser) und **kein Niederschlagswasser** eingeleitet. ja / nein

b. Auf dem Grundstück befindet sich:

1. eine Brunnenanlage: ja / nein

- die Brunnenanlage befindet sich in Betrieb: ja / nein
- die Brunnenanlage wird nur für Gartenbewässerung genutzt: ja / nein
- die Brunnenanlage wird für Gartenbewässerung und häusliche sowie sanitäre Zwecke genutzt: ja / nein
- das aus der Brunnenanlage entnommene Wasser wird in die öffentliche Kanalisation eingeleitet: ja / nein
- das eingeleitete Wasser wird mittels Messeinrichtung gemessen: ja / nein

2. eine Regenwasseranlage: ja / nein

- die Regenwasseranlage befindet sich in Betrieb: ja / nein
- die Regenwasseranlage wird nur für Gartenbewässerung genutzt: ja / nein
- die Regenwasseranlage wird für Gartenbewässerung und häusliche sowie sanitäre Zwecke genutzt: ja / nein
- das aus der Regenwasseranlage entnommene Wasser wird in die öffentliche Kanalisation eingeleitet: ja / nein
- das eingeleitete Wasser wird mittels Messeinrichtung gemessen: ja / nein

Die geeigneten Messeinrichtungen zur Erfassung der Brauchwassermengen bei Nutzung nicht öffentlicher Wasserversorgung oder bei Nutzung von Niederschlagswasser sind durch den Grundstückseigentümer auf eigene Kosten und **nach Abstimmung mit dem AZV „Elbe-Floßkanal“** anzubringen und zu unterhalten. Gebäude, die unterhalb der Rückstauenebene entwässert werden, sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau zu sichern. Für die Errichtung von Lüftungsleitungen gemäß DIN 1986 Teil 1 zeichnet der Grundstückseigentümer selbst verantwortlich. Auftretende Schäden infolge fehlender Lüftungsleitungen (z. B. bei Kanalspülungen) oder fehlender Rückstauverschlüsse werden nicht anerkannt.